

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

44 (3.6.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 44.

Karlsruhe 3. Juni.

Fortf. der sechs und zwanzigsten Sitzung der
zweiten Kammer.

(Fortsetzung des Berichtes über die Gemeindeordnung.)

Der Abgeordnete Mittermaier fährt fort: Die Majorität Ihrer Commission hat dennoch für das System des Entwurfs im Ganzen sich erklärt, da man sich überzeuge, daß eine Vermuthung, daß immer nur die Besten und Zuverlässigsten gewählt werden, nur da zu erreichen ist, wo das Collegium der Wählenden selbst auf solche Bürger beschränkt wird, welche durch den Besitz eines hinreichenden Vermögens eine Garantie ihrer größten Selbstständigkeit gewähren, indem sie ein engeres, unmittelbares Interesse an dem Wohl der Gemeinden haben. Man ging davon aus, daß vorzüglich in größeren Städten, z. B. in Fabrikorten, ein großer Theil der ärmern Bürger in einer solchen Abhängigkeit von einigen vermöglichereu Bürgern stehe, daß es dem Reichern leicht werden könnte, diese von ihm abhängigen Männer zur unbedingten Stimmgebung nach seinem Willen zu bewegen und so eine künstliche Majorität hervorzubringen, während man erwog, daß die ärmern Bürger, zu sehr mit Nahrungssorgen kämpfend, nicht Interesse genug für die öffentlichen Angelegenheiten haben möchten; die Gefahr aber, daß nur der vermögliche Bürger nach dem System des Wahlcensus in den Gemeinderath gewählt, und so der ärmere, aber kluge und brauchbare Mann ganz ausgeschlossen wäre, fand man beseitigt, da nach §. 13 die Wählbarkeit an keine Erfordernisse des Vermögens gebunden ist. Die Majorität der Commission glaubte hinsichtlich der ärmern Bürger, die auf diese Art von der Wahl ausgeschlossen werden, die Lauterkeit ihrer Absichten überall da bewahren zu müssen, wo es auf ihre materiellen Interessen ankam, und wo man dann die ärmern Bürger gleichfalls an allen Verhandlungen Theil

nehmen ließ, und die Entscheidung der Sache an einen Gemeindecensus band. — Durch Einführung des Wahlcensus glaubte man auch der Staatsregierung, indem man ihr freies Verwerfungsrecht des Ortsvorstandes nicht anerkannte, eine neue Garantie geben zu müssen, daß der nur durch die vermöglichen präsumtiv Unabhängigen Gewählte wahrhaft des Vertrauens der Gemeinde und der Regierung würdig ist. Die Commission glaubte aber, von dem Entwurfe in so fern abweichen zu müssen, als sie a) für die Städte erster Klasse statt des Wahlcensus von 3000 fl. nur 2000, und für die Städte zweiter Klasse statt 2000 fl. nur 1500 fl. fordern, und b) die Städte der dritten Klasse völlig den Landgemeinden gleich stellen und daher gar keinen Wahlcensus fordern. Die erste Abänderung rechtfertigt sich durch den Wunsch, möglichst wenige Bürger von der Ausübung der Wahlrechte auszuschließen, und durch die Ueberzeugung, daß auch der Besitz von 2000 und 1500 fl. schon als genügende Bürgerschaft der regeren Theilnahme an Gemeindeangelegenheiten und der nöthigen Unabhängigkeit dienen kann. Die zweite Abänderung gründet sich auf die Ansicht, daß diese kleinern Städte doch mehr nur Landstädte sind, in welchen keine bedeutende Gewerbe und vielmehr im Wesentlichen die nämlichen Verhältnisse vorkommen, welche auch in Landgemeinden die Annahme eines Wahlcensus unnöthig machen. Die Commission fand sich noch veranlaßt zu bemerken, daß unter den Städten der zweiten Klasse die Stadt Weinheim, welche 5000 Seelen und 815 Bürger mit 1500 fl. Steuerkapital zählt, mit Unrecht im Entwurf weggelassen worden ist.

Ein anderer, bei diesem §. von Commissionsmitgliedern gemachter Vorschlag, daß man auch in Städten, in welchen Wahlcensus bestehe, den übrigen Bürgern, die den erforderlichen Census nicht besitzen, gleichsam Kurialstim-

men einräumen und ihnen das Recht geben sollte, eine bestimmte Zahl von Wahlmännern zu wählen, welche mit den übrigen, nach dem Census Wahlberechtigten die Gemeinderäthe wählen sollten, fand den Beifall der Kommission nicht; obwohl man nicht verkannte, daß durch diesen Mittelweg die Interessen aller Bürger gewahrt und die aristokratischen mit den demokratischen Rücksichten in Harmonie gebracht werden könnten, so berücksichtigte man doch, daß nach diesem Vorschlage zwei Klassen von Wahlmännern organisiert und zwei heterogene Prinzipien in Bezug auf Wahl sanktionirt würden, zugleich eine gewisse Gehässigkeit durch das offen organisirte Entgegensetzen von Armen und Reichen bei einem Wahlakte nicht vermieden werden könnte.

Zu §. 61. Gegen den Grundsatz des §. 61, daß die Gemeinde - Oekonomie - Ausgaben aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinden bestritten werden sollen, fand man nichts zu erinnern.

Eine Hauptfrage, welche hier die Kommission beschäftigte, war die: ob, ehe zu allgemeinen Umlagen wegen Gemeindebedürfnissen geschritten würde, zuerst besondere Umlagen auf jene Bürger gesetzt werden könnten, welche Allmendvermögen im Genusse haben oder daraus Erträge ziehen, z. B. Bürgerholz. Die Kammer von 1822 hat sich sehr gegen diese vorzugsweise Beziehung der Allmendgenussberechtigten erklärt, indem sie glaubte, daß sonst der Vorzug der Ortsbürger vor den Schutzbürgern verletzt würde, und weil sie unwillkürlich von der Ansicht geleitet wurde, daß auf das Allmendvermögen alle jetzt berechnete Bürger erworbene Rechte hätten, vorzüglich aber, weil man das Interesse der ärmeren Bürger, die durch solche Auflagen auf Allmendgenuss sehr schwer gedrückt würden, in Schutz nehmen wollte. Die erste Kammer huldigte der Ansicht der Regierung, indem sie aufstellte, daß durch Gemeinderathsbeschluß ein verhältnismäßiger Beitrag auf die Allmendgenüsse gelegt werden dürfe. Bei den Beratungen über den Entwurf von 1818, über die Gemeindebedürfnisse, kam die nämliche Frage zur Sprache. Der Entwurf ließ die eigentlichen Gemeindebedürfnisse zuerst durch Umlagen auf Allmendgenüsse decken, ehe man zu andern Umlagen schreiten konnte, die zweite Kammer stimmte bei; in der ersten Kammer siegte die Ansicht, daß die Auflage auf die Bürgergenutzungen nie die Hälfte des wahren jährlichen Werths der Nutzungen übersteigen dürfte. Der neue, uns vor-

liegende Entwurf erkennt keine solche Pflicht, zuerst zu Umlagen auf Bürgergenüsse zu schreiten, als Regel an, allein durch § 82 wird die Sache so vermittelt, daß da, wo solche Beziehung der Bürgergenüsse zu Gemeindebedürfnissen bisher üblich war, sie auch in der Folge bleiben soll, indem man den Besitzstand respektirte.

Ihre Kommission konnte dieser Ansicht, nach welcher daher in der Regel die Bürgergenüsse nicht besteuert worden wären, nicht zustimmen, da sie berücksichtigte, daß auch das Allmendvermögen das Eigenthum der Gemeinde, als moralischer Person, ist, das die Bedürfnisse der Gemeinde zu decken eben so bestimmt ist, wie das übrige Vermögen der Gemeinde, da sich nicht nachweisen läßt, daß das Allmendvermögen ausschließlich zu dem Genusse der Bürger verwendet werden soll, und da daraus kein Recht auf ewige Genussrechte folgt, daß bisher die Bürger im Genusse waren, da vielmehr diese Genussrechte nur in Zeiten entstanden, in welchen bei dem geringen Umfange der Gemeindebedürfnisse so viel Vermögen übrig blieb, daß es leicht zum Genusse der Einzelnen überlassen werden konnte, ohne daß je die Gemeinde die Absicht hatte, ihres Eigenthums sich zu begeben oder ewige Beschränkung sich gefallen zu lassen. So erklärt es sich auch, warum die neu revidirte preussische Städteordnung von 1831 im §. 121 den Grundsatz ausspricht, daß zur Besteuerung der Bürger nicht geschritten werden darf, so lange noch ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches von einzelnen Bürgern benutzt wird.

Alein Ihre Kommission durfte nicht unberücksichtigt lassen, daß die Frage über die Beziehung der Bürgergenutzungen mit sorgfältiger Erwägung lokaler Verhältnisse behandelt werden muß. Es gibt Gemeinden, in welchen nur geringe Allmendgenüsse vorkommen, bei welchen man doch ein Einwerfen der Nutzungen, die sonst gänzlich aufhörten, nicht zumuthen dürfte; es gibt andere Gemeinden, wo nur Holzabgaben, welche die Armen erhalten, zu den Hauptsubsistenzmitteln der geringen Klassen gehörten, und wo, wenn man diese Abgaben durch Umlagen verkürzen wollte, die bedürftige Klasse durch zahllose Forstfrevel das Holz sich zu verschaffen suchen würde; man mußte erwägen, daß selbst die Lust zum Anbau der Allmendstücke sehr vermindert würde, wenn die Bürger wüßten, daß diese Stücke durch Lasten bedeutend beschränkt werden könnten. Aus diesen Gründen ging der Beschluß hervor, daß 1) zur Bestreitung der wahren

Gemeinde-Oekonomiebedürfnisse Auflagen auf die Bürger-
 nutzungen gemacht werden könnten; 2) daß dieß nur ver-
 mög: Bürgerbeschlusses geschehen könne, weil man vor-
 aussetzte, daß die Gemeinde selbst am richtigsten ihre Ge-
 meindeverhältnisse erwägen werde; 3) es war Beschrän-
 kung nöthig, daß nur die Hälfte des jährlichen Nutzung-
 ertrags auf diese Art mit Umlagen belegt werden könne;
 4) daß nur da, wo Allmenden so bedeutend sind, daß sie
 das im §. 86 vorgeschriebene, immer frei zu erhaltende
 Maas übersteigen, Umlagen Statt finden können; und 5)
 daß die an einzelnen Orten üblichen Abgaben, welche
 die Allmendgenießer zu leisten haben, z. B. für Bürger-
 holz, in der mit Umlagen belastenden Hälfte eingerechnet
 werden müßten.

Zu §. 78—85. Eine vorsichtige Prüfung erforderte das Ver-
 hältniß des Allmendoermögens. Die deshalb angestellte Unter-
 suchung lehrte die fast ins Unendliche gehende Verschiedenheit
 dieser Vermögensarten. In einer sehr großen Zahl von
 Städten besteht das ganze Gemeindevermögen in einem
 Exercierplage, oder einer feinigten Wiese, auf der ehe-
 mals der Galgen stand, oder höchstens in einem Weide-
 plage für Gänse und Schweine, während es Gemeinden
 gibt, in welchen das Gemeindevermögen so bedeutend ist,
 daß die Gemeindefasse nur rein dem Gemeindevermögen
 jährlich 2933 fl. Steuern bezahlt, z. B. in Altenheim
 im Amte Offenburg, wo zugleich der Allmendgenuß so
 bedeutend ist, daß jeder Bürger acht Eiser, zwei Mor-
 gen Acker, einen Morgen Wiesen Allmend hat, und 150
 Stück Wellen jährlich erhält. — In manchen Gemein-
 den beträgt die jährliche Bürgernutzung 100 fl., z. B. in
 Bühl, in Malterdingen (Amt Emmendingen), in mehre-
 ren Gemeinden des Amtes Ettlingen, z. B. in Bruch-
 hausen, Schüttenbach, kann die jährliche Nutzung auf
 116 fl., in der Stadt Baden auf 134 fl., in Haueneber-
 stein auf 130 fl., im Reichenthal (Amt Gernsbach), in
 Daglanden auf 150 fl., in Zell, im Amt Schönau, auf
 280 fl., in Hochdorf (Amt Freiburg) auf 173 fl., in
 Buchheim (Amt Freiburg) auf 158 fl. gerechnet werden.
 In Bermersbach besteht der Bürgergenuß in 8 Klästern
 Holz und in 20 fl., welche baar jährlich an jeden Bür-
 ger vertheilt werden. Auf gleiche Weise ist die Verschie-
 denheit in Bezug auf die Art der Benutzung in den Ge-
 meinden verschieden. An manchen Orten sind 5 Klassen,
 z. B. in Feudenheim, in welche allmählig die Bürger
 nach Ablauf einer gewissen Zeit einrücken, in andern ge-

hört ein gewisser Allmendtheil zu einem Hofe, so daß er
 unzertrennlich dabei bleiben muß, z. B. im Odenwalde;
 in andern Gemeinden wird das Allmendgut in gewisse
 Parcellen vertheilt, so daß alle zehn oder zwanzig Jahre
 geloost wird, und nach den Loosen die Bürger zur freien
 Kultur den Antheil erhalten. An manchen Orten, z. B.
 in Riethheim (Amt Billingen), wird ein Unterschied zwi-
 schen den Pferdebesitzern und den Uebrigen gemacht, so
 daß die erstern jährlich vier Klafter Holz und fünf Mor-
 gen urbares Allmendland erhalten, die Uebrigen zwei Klaf-
 ter Holz bekommen. — An andern Orten, z. B. im
 Obermünsterthal, haben nur die sogenannten Rottenbür-
 ger einen gemeinschaftlichen Genuß, in andern, z. B. in
 Rheinfischhoffshausen, Ebnet, gründet sich der sogenannte
 Allmendgenuß auf eine wahre Stiftung oder Vermäch-
 nisse, so daß nur diejenigen Bürger, welche die vom
 Stifter angegebenen Erfordernisse haben, zum Genuß be-
 rechtigt sind; unter solchen Umständen war es Pflicht der
 Kommission, bei der Prüfung der Vorschriften des Ent-
 wurfes die Verschiedenheit der Gemeindeverhältnisse genau
 zu erwägen, und so mußte auch der im §. 78 gewählte
 Ausweg auf den Bestzustand, und so auf einen gewissen
 Normaltag Rücksicht zu nehmen, gebilligt werden, weil
 dadurch die bestehenden Verhältnisse am besten respektirt
 wurden. — Da bei Allmendwaldungen so häufig durch
 besondere Umstände der Ertrag vermindert werden kann,
 und die einzelnen Gemeindeglieder keine erworbenen selbst-
 ständigen Eigentumsrechte auf bestimmte Antheile, son-
 dern nur Ansprüche als Gemeindeglieder in der Voraus-
 setzung eines gewissen Ertrages der Waldungen haben,
 so mußte auch auf solche Verwendung Rücksicht genom-
 men werden, was im §. 78 und 79 geschehen ist. Nur
 mußte der Ausdruck allgemeiner gefaßt werden, weil der
 im Entwurf gewählte enge Ausdruck den Glauben hätte
 erwecken können, daß da, wo wegen zunehmender Zahl
 der in den Genuß einrückenden Bürger die Walderträg-
 niß nicht mehr hinreicht, nach den bisherigen Verhältniß-
 sen Bürgernutzungen zu vertheilen, die Verminderung nicht
 eintreten sollte.

Zu §. 84. Eine besondere Aufmerksamkeit mußte Ihre Kom-
 mission der Lehre von der Vertheilung der Gemeinde-Allmend-
 güter widmen. Man durfte nicht unberücksichtigt lassen,
 daß solche Gemeindegrenzen Hindernisse der Kultur sind,
 daß sehr ausgedehnte Strecken, die durch den Fleiß des
 Einzelnen trefflich kultivirt worden wären, unbenutzt zur

Beide liegen, oder doch, weil der Genußberechtigte nicht das Land als sein Eigenthum betrachten kann, schlecht benutzt werden. Man konnte nicht verkennen, daß dadurch dem Staate selbst ein bedeutendes Steuerkapital entzogen wird, daß auch an manchen Orten, wo die reicheren Gutsbesitzer in den Besitz von Vorrechten sich zu setzen wußten, eine drückende Aristokratie gegen die Armeren ausgeübt wird; auch belehrte die Erfahrung, daß in unserem Vaterlande die durch Gesetz vom 4. August 1810 begünstigte Allmendvertheilung in vielen Gemeinden als sehr wohlthätig sich bewies. Allein Ihre Kommission würde einseitig gewesen seyn, wenn sie nicht auch die Schattenseite dieser Vertheilungen ins Auge gefaßt hätte. Die Erfahrung mancher deutschen Länder lehrt, daß durch diese vortheilhafte Vertheilung von Allmenden viele Gemeinden um ihr in Zeiten der Noth so wichtiges Vermögen gekommen sind, daß die Verarmung der minder wohlhabenden Gemeindeglieder, die ehemals doch eine sichere Rente durch die Bürgernutzung bezogen, seit dem Vorschlag unaufhaltsam erfolgte, und daß in andern Gemeinden die Viehzucht, welche mit diesen Allmenden im Zusammenhange steht, durch die Vertheilung bedeutend gelitten hat, so daß der Wohlstand der Gemeinden sich verminderte. Man durfte nicht unbeachtet lassen, daß durch das Interesse der Mehrzahl der Kleinbegüterten, die nur ein Stückchen Feld mehr zu gewinnen hoffen, ein Gemeindebeschluß über eine Theilung leicht zu Stande kommt, und daß dann nach der Vertheilung derjenige, dem der Allmendtheil zufließt, seinen Antheil um eine geringe Summe wieder losschlägt, so daß er zuletzt gar nichts hat.

An Orten, wo Viehzucht blühte, und wo nach dem Lokalverhältnisse die freie Weide am zweckmäßigsten war, insbesondere wo Pferdezucht getrieben wurde, die ohne eine große Fohlenweide nicht möglich ist, hatte die Allmendvertheilung noch größeren Nachtheil. Ihre Kommission fühlte die Nothwendigkeit, unter solchen Umständen die Interessen der Kultur mit der Erhaltung des Gemeindevermögens in Einklang zu bringen, und deswegen, weil an manchen Orten, welche kleine Allmende besitzen, die Vertheilung Nachtheile hat, nicht die Vertheilung in anderen Gemeinden, die höchst ausgedehnte Allmendgüter haben, zu hindern. Hier glaubt die Mehr-

heit Ihrer Kommission von folgenden Grundsätzen, die sie im Entwurfe auch angedeutet fand, ausgehen zu müssen. 1) Es mußte dafür gesorgt werden, daß, wenn auch getheilt wird, immer ein gewisser Theil als Allmend erhalten bleibt, weil dadurch für den Fall der Noth der dürftige Bürger doch auf irgend eine Art gesichert ist; so rechtfertigt sich die Vorschrift im §. 86, daß für jeden Gemeindebürger ein halber Morgen Acker, ein halber Morgen Wiese &c. zum Genuß angewiesen werden muß. 2) Die Vertheilung zu Eigenthum mußte weit mehr erschwert werden, als die Vertheilung zu Genuß. Mehrere Stimmen in der Kommission erhoben sich gegen diese Vertheilung zu Eigenthum überhaupt, da das Allmendvermögen als Gemeindegut ein Eigenthum der Gemeinde als Gesamtheit sey, und daher auch alle künftig eintretenden Bürger berechtigt seyen, durch Vertheilung zu Eigenthum aber das Gemeinde-Eigenthum aufhöre, und nur Privateigenthum Einzelner eintrete, den nachfolgenden Bürgern aber, welche auch die Gemeinde ausmachen, ihre Rechte durch einen Beschluß der gegenwärtig lebenden entzogen werden könnten. Man machte daher den Vorschlag, daß wenigstens die Vertheilung zu Eigenthum nur dann zugelassen werden soll, wenn das Allmendvermögen eine gewisse Größe hat; und ein anderer Vorschlag ging dahin, daß, wenn die Gemeinde so viel Allmendvermögen habe, daß die Erhaltung desselben für die Gemeinde nicht nöthig sey, die Gemeinde einen Theil verkaufen, und den Erlös zu Kapital anlegen, oder gemeinnützige Stiftungen gründen könne; allein die Mehrheit der Kommission stimmte für den Entwurf, weil man sich überzeugte, daß in manchen Gemeinaden sehr ausgedehnte Allmende vorhanden seyen, die, so lange sie Allmende bleiben, nie so gut kultivirt würden, als wenn sie im Privateigenthum sich befänden, da jeder Eigentümer doch thätiger und verbesserungslustiger ist, als der bloße Nutznießer. Man bemerkte auch, daß wenn man nicht zu Eigenthum vertheilen ließe, die Bürger oft gar nicht kultiviren würden, und durch §. 86 glaubte man den weiteren Vorschlag hinreichend beseitigt. Nur vereinigte man sich dahin, daß bei §. 98 nur dann zur Vertheilung zu Eigenthum geschritten werden dürfe, wenn zwei Drittel der Stimmen sich dafür erklären.

(Fortsetzung folgt.)